

Der Abend  
16./IV. 1918

28

## Die Angestellten und die Preistreiber- verordnung.

Der Gehilfenausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft übersendet uns folgendes Schreiben:

Anknüpfend an den Bericht über die vom Gehilfenausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft abgehaltene Versammlung gegen die jüngste Preistreiberverordnung geben Sie Ihrer Anschauung dahin Ausdruck, daß für den Angestellten aus sozialen Gründen die Anzeigepflicht bestehe, obwohl Sie selbst zugeben müssen, daß dem Angestellten ein Einfluß auf die Geschäftsführung, also auch auf die Preisfestsetzung nicht zustehe, und er überdies bei Erhebung eines Widerspruches seine Kündigung zu gewärtigen hätte. Sie fordern deshalb die Straßlosigkeit des Angestellten, wenn er die Mitwirkung an der Preistreiberi verweigert hat. Weiter verlangen Sie, daß aus solchen Anlässen erfolgte Kündigungen rechtsunwirksam sein sollen.

Dem hier Zitierten halten wir entgegen, daß die Angestellten in der Regel von dem Einkaufs- oder Erstellungspreise der Waren keine Kenntnis haben, darum schon deshalb über die Angemessenheit des Verkaufspreises eines Bedarfsartikels ein Urteil sich nicht bilden können. Es kann von dem Angestellten auch nicht verlangt werden, selbständig eine Entscheidung zu treffen, die nach der Annahme des Gesetzgebers gar oft die Behörden erst nach Anhörung der zu gründenden Preisprüfungsteilen werden fällen können. Die von der Gehilfenvertretung aus wohlwollenden Gründen bekämpfte Ausdehnung der Bestimmungen der Preistreiberverordnung auf das kaufmännische Hilfspersonal stellt die Angestellten ebenso vor unlösbare Aufgaben wie Ihre aus vermeintlichen sozialen Gründen aufgestellte Forderung. Für den Angestellten ergeben sich nämlich folgende herrliche Perspektiven: Versteht der Angestellte die ihm vom Dienstgeber aufgetragene Dienstobliegenheit, indem er die ihm aufgetragenen Preise von der Kundenschaft verlangt, so kann er mit dem Strafgesetze in Konflikt kommen. Hat aber ein Angestellter Preisordnungen des Dienstgebers nicht befolgt, die sich später als zulässig erweisen, dann kann und wird der Chef die Entlassungsgründe des Handlungsgehilfengesetzes gegen den Angestellten geltend machen. Er wird sich dieses Rechtes um so gewisser dann bedienen, wenn der ihm zur Treue verpflichtete Angestellte eine Strafanzeige wegen Preistreiberi erstattet hat, die sich als nicht stichhaltig erwies. Da Kündigungen des Dienstverhältnisses kaufmännischer Angestellter einer Begründung bekanntlich nicht bedürfen, so können den Angestellten unerfüllbare Pflichten auch dann nicht zugemutet werden, wenn Ihrer Forderung entprochen werden sollte, daß „aus diesem Anlasse“ ausgesprochene Kündigungen rechtsunwirksam bleiben sollen. Denn den ursächlichen Zusammenhang zwischen Preistreiberikonflikt und Kündigung könnte der Angestellte fast nie nachweisen.

Darum kann die Gehilfenvertretung zur jüngsten Preistreiberverordnung nur den in der Gehilfenversammlung vom 11. d. M. festgelegten Standpunkt einnehmen: Der Angestellte soll nur dann strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn er nachweisbar bei einer Preisfeststellung gegen die Anordnungen des Unternehmers gehandelt hat und hiebei persönlichen Vorteilen über den Rahmen seines vereinbarten Entgeltes zu erzielen bestrebt war.

Gehilfenausschuß des Gremiums der  
Wiener Kaufmannschaft.